

sichtigkeit; übermäßige Strenge; negative politische Beeinflussung; mangelnde Erziehung zur Achtung vor gesellschaftlichen Werten und zur Arbeit; Sorglosigkeit und Selbstlauf in der Erziehung; kriminelles oder amoralisches Vorbild Erziehungsberechtigter.

Vielfach wirkten beim einzelnen Täter mehrere derartige Mängel. Interessant ist ferner, daß unterschiedliche Erziehungsfehler oft die gleichen negativen Ergebnisse zur Folge hatten. So führte z. B. die Erziehung zur übertriebenen Sparsamkeit genau so zu einem Eigentumsdelikt wie die Erziehung zu leichtfertigem Umgang mit Geld. Offensichtlich müssen auch bestimmte Vorurteile gegenüber der Erziehung nur durch einen Eiteilteil überwunden werden. Unsere Untersuchungen ergaben, daß bei den noch jungen Tätern, die durch die alleinstehende Mutter oder durch Pflegeeltern erzogen waren, nicht mehr und nicht weniger grobe Erziehungsmängel zu erkennen waren als bei den von beiden Elternteilen erzogenen Tätern. Das prozentuale Verhältnis war annähernd gleich. Wichtig ist diese Feststellung auch in der Hinsicht, daß in Zukunft genau überprüft werden muß, welchen Einfluß die einzelnen Elternteile auf die Erziehung genommen haben.

Zu den Mängeln in der schulischen Erziehung und Bildung muß festgestellt werden, daß sie in der Regel auf ungenügende Lernerbereitschaft der Täter zurückzuführen waren oder daß es sich um Fälle handelte, wo bei den Tätern eine geringe Denk- und Aufnahme-fähigkeit vorlag. Auf einer solchen Grundlage treten dann häufig Disziplinschwierigkeiten, mangelnde Verbindung zum Kollektiv und Unehrllichkeit auf.

Bei den Mängeln in bezug auf berufliche Qualifikation und berufliche Entwicklung ist beachtlich, daß eine große Anzahl der Täter keinen erlernten Beruf hatte. Bei diesen Tätern muß wiederum zwischen denen, die noch nie in einer Berufsausbildung gestanden haben, und solchen, die eine bereits begonnene Lehrausbildung wieder aufgegeben haben, unterschieden werden. Genaue Feststellungen in beiden Fragen gestatten den Rechtspflegeorganen wichtige Rückschlüsse auf das Denken und Handeln des Täters und auf die Ausprägung seines individuellen Bewußtseins. Bei Tätern, die keinen erlernten Beruf haben, liegt oft ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes geistiges Zurückbleiben vor, das sie leicht zum Negativen hin beeinflussbar macht.

In einer Vielzahl der von unserer Forschungsgruppe untersuchten Fälle hatte sich das Fehlen eines erzieherisch starken Kollektivs negativ auf das Bewußtsein der Rechtsbrecher ausgewirkt. Mit geringen Ausnahmen wurde in diesen Kollektiven eine gute fachliche Arbeit geleistet, jedoch war die erzieherische Einflußnahme auf schwache Mitglieder des Kollektivs sehr gering. Das zeigte sich darin, daß politischen Diskussionen ausgewichen wurde, daß Personen mit starken moralischen Schwächen toleriert wurden und daß man sich nicht darum kümmerte, welche persönlichen Sorgen der einzelne hatte oder wie er sich außerhalb des Betriebes verhielt. Sehr häufig ist auch ein falsches Verhalten gegenüber Arbeitsbummelei zu beobachten, weil nicht in jedem Falle die Gründe für das unberechtigte Fernbleiben von der Arbeit aufgedeckt werden. Besonderes Augenmerk muß auch den Betrieben und Kollektiven geschenkt werden, wo sich eine Konzentration von Bildungsschwachen, mehrfach Vorbestraften, chronischen Trinkern, Bummelanten und ähnlichen Personen bildet. Solche Konzentrationen waren in Ziegeleien, Kiesgruben, Steinbrüchen, Müllabfuhrbetrieben, Kohlenhandlungen, Transportkolonnen und ähnlichen Betrieben und Betriebsteilen, wo vorwiegend schwere körperliche Arbeit ohne besondere Qualifikation zu leisten ist, zu beobachten.

Bei den Mängeln in der Erziehung zur gesellschaftlichen Aktivität war beachtlich, daß eine Vielzahl von Tätern gesellschaftlich uninteressiert und völlig inaktiv war. Nur ein sehr kleiner Prozentsatz dieser Täter hatte früher einmal gesellschaftlich mitgearbeitet, während die große Masse der gesellschaftlich uninteressierten Täter sich in ihrem gesamten Leben noch nicht um gesellschaftliche Belange gekümmert hatten.

Zum Problem des negativen Umgangs und der ungünstigen Verhältnisse im Wohngebiet sei nur soviel gesagt, daß negative Einflüsse dieser Art hauptsächlich bei jüngeren Tätern zu beobachten sind. Bezeichnend dabei ist, daß sich labile Personen vielfach zu gleichgesinnten hingezogen fühlen und daß solche Erscheinungen auch in verschiedenen Betrieben eine Rolle spielen.

Im Bereich der Ehe und Familie und im Wohngebiet wird neben dem Arbeitskollektiv in der sozialistischen Produktion ein entscheidender Einfluß auf die Persönlichkeitsentwicklung ausgeübt. Aber gerade diese Seite wird in der Arbeit der Rechtspflegeorgane oft übersehen. Dabei kann jedoch die Feststellung zerrütteter Familienverhältnisse allein nicht weiterführen. Hier muß unterschieden werden, ob die Zerrüttung durch die schon vorhandene egoistische und individualistische Haltung des Täters herbeigeführt wurde oder inwieweit die ungünstigen Familienverhältnisse bestimmend auf die Herausbildung einer negativen Einstellung gewirkt haben. Während im ersteren Fall die schlechten Familien- und Eheverhältnisse des Täters gar nicht anders sein können und gleichzeitig verhindern, daß diese Einstellung sich verändert, sind die schlechten Verhältnisse im zweiten Fall entscheidend für die negative Bewußtseinsentwicklung. Im Zusammenhang mit zerrütteten Ehe- und Familienverhältnissen zeigten sich oft ungünstige Wohnverhältnisse, die sich ebenfalls negativ auf die Bewußtseinsentwicklung der Täter auswirkten.

Die psychischen Besonderheiten der Person des Rechtsbrechers

Die bisherigen Darlegungen zu den objektiven Möglichkeiten und den Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung des Täters zeigten wesentliche Ursachen für das Entstehen und Weiterbestehen solcher individualistischen Anschauungen, die unter den Bedingungen der Übergangsperiode noch Grundlage für strafbare Handlungen sein können.

Um jedoch einseitige und fehlerhafte Einschätzungen zu vermeiden, müssen die psychischen Besonderheiten beim Täter Beachtung finden. Darunter sind die intellektuellen, willens- und gefühlsmäßigen Eigenheiten des Täters, die unterschiedlichen charakterlichen Eigenschaften, physische und psychische Abartigkeiten und Krankheitserscheinungen sowie entwicklungsbedingte Besonderheiten bei Jugendlichen zu verstehen. Diese persönlichen Eigenarten können wesentlichen Einfluß auf das Entstehen bestimmter Bedürfnisse, die Bildung des Tatentschlusses, die Art der strafbaren Handlung sowie auf die Art und Weise der Durchführung oder der Beteiligung an einer strafbaren Handlung haben¹⁴. Da sich die objektive Realität in der DDR im Bewußtsein der Menschen in unterschiedlicher Weise widerspiegelt, ist das bei den Rechtsverletzern in ihren Emotionen zum Ausdruck kommende Verhältnis zu

¹⁴ Zu einem Teilgebiet dieses Komplexes schreibt H. Hiebsch: „Demnach sind die Gefühle der Menschen keineswegs (mehr oder weniger überflüssige) Begleiterscheinungen des menschlichen Lebens, sondern wesentliche Schaltglieder bei der Entstehung und im Ablauf der menschlichen Tätigkeit. Sie sind, da sie eben „besondere Widerspiegelungen der Wirklichkeit sind, am Zustandekommen von Entscheidungen genau so beteiligt wie rationale“ Denkvollzüge.“ Vgl. „Zu einigen Fragen der Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Psychologie“, Einheit 1962, Heft 12, S. 135.